



Hochschule Aachen

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Telefon 0241 / 6009 - 0

Nr. 1 / 2006

17. Januar 2006

Redaktion:
Dezernat Z, Silvia Klaus
Telefon +49 241 6009 1134

Rahmenbedingungen und Kriterien

für die
Errichtung von Instituten in der Fachhochschule Aachen
und für die
Anerkennung von Instituten an der Fachhochschule Aachen

vom 17. Januar 2006

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser.
Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck:

Fachhochschule Aachen

Inhaltsübersicht

	Präambel	5
Abschnitt I	Institute in der Fachhochschule Aachen (In-Institute)	
	§ 1 Allgemeine Voraussetzungen	5
	§ 2 Kriterien für die Errichtung von Instituten in der Hochschule	5
	§ 3 Antragsstellung	6
	§ 4 Auskunftspflicht der Institute	6
	§ 5 Genehmigung und Widerruf	6
Abschnitt II	Institute an der Hochschule (An-Institute)	
	§ 6 Allgemeine Voraussetzungen	6
	§ 7 Voraussetzungen für die Anerkennung von Instituten an der Fachhochschule Aachen	6
	§ 8 Mitwirkung des Senats	7
	§ 9 Anerkennung und Widerruf	7
Abschnitt III	Schlussbestimmungen	
	§ 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	8

Rahmenbedingungen und Kriterien

für die Errichtung von Instituten in der Fachhochschule Aachen und
für die Anerkennung von Instituten an der Fachhochschule Aachen
vom 17. Januar 2006

Präambel

Um einheitliche Standards für die Errichtung von Instituten in und für die Anerkennung von Instituten an der Fachhochschule Aachen festzulegen, hat das Rektorat nach Stellungnahme des Senats folgende Grundsätze und Kriterien beschlossen:

Abschnitt I

Institute in der Fachhochschule Aachen (In-Institute)

§ 1

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Einrichtungen von Fachbereichen und Zentrale Einrichtungen der Hochschule können als Institute errichtet und bezeichnet werden, wenn sie auf den Gebieten von Forschung und Entwicklung, der künstlerischen Gestaltung und/oder auf dem Gebiet von Lehre und Studium tätig sind und die Voraussetzungen für wissenschaftliche Einrichtungen gemäß § 29 HG in der Fassung des HRWG vom 30.11.2004 (GV. NRW S. 752) erfüllen.

(2) Die Errichtung eines Instituts oder die Bezeichnung einer wissenschaftlichen Einrichtung als Institut bedarf der Genehmigung durch das Rektorat. Durch eine erteilte Genehmigung erhält das Institut keine eigene Rechtsfähigkeit. Die Planungen zur Errichtung eines Instituts sollen frühzeitig vor dem Antrag auf Genehmigung mit dem Rektorat abgestimmt werden.

(3) Der Entscheidung des Rektorates über die Bezeichnung "Institut" für eine wissenschaftliche Einrichtung ist gemäß der in § 2 festgelegten Kriterien zu treffen.

(4) Institute können schwerpunktmäßig entweder auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung bzw. der künstlerischen Gestaltung oder im Bereich von Lehre und Studium oder auf beiden Gebieten tätig sein. Wegen der unterschiedlichen Profile der Aufgaben sind für diese beiden Fälle unterschiedliche Kriterien und Mindestanforderungen anzuwenden.

(5) Eine wissenschaftliche Einrichtung kann als Institut in der Fachhochschule bezeichnet werden, wenn sie entweder die Kriterien für ein Institut auf dem Gebiet von Forschung und Entwicklung bzw. der künstlerischen Gestaltung oder auf dem Gebiet von Lehre und Studium (oder beide) erfüllt.

§ 2

Kriterien für die Errichtung von Instituten in der Hochschule

(1) Wissenschaftliche Einrichtungen, die schwerpunktmäßig auf dem Gebiet von Forschung und Entwicklung bzw. der künstlerischen Gestaltung tätig sind, können als Institut bezeichnet werden, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- a) Die wissenschaftliche Einrichtung hat ein bestimmtes, festgelegtes Aufgabenfeld auf dem Gebiet von Forschung und Entwicklung bzw. der künstlerischen Gestaltung und/oder ein entsprechendes wissenschaftliches Thema zum Gegenstand.
- b) Die Aufgaben sind auf Dauer angelegt; der Bestand ist unabhängig von einzelnen Personen gewährleistet.
- c) Der wissenschaftlichen Einrichtung gehören mehrere Professorinnen oder Professoren an, die diese Einrichtung inhaltlich tragen.
- d) Die Beschäftigung einer angemessenen wissenschaftlichen Mitarbeiterschaft, die auch drittmittelfinanziert sein kann, ist gewährleistet.
- e) Ein mehrjähriges, überdurchschnittliches Drittmittelaufkommen oder besondere wissenschaftliche Leistungen sind nachgewiesen.
- f) Die ständige Bereitstellung der für die Erfüllung der Aufgabe notwendigen sächlichen Mittel (inkl. Ausstattung und Raumfragen) durch die beteiligten Fachbereiche bzw. zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen ist gewährleistet.
- g) Das Institut soll interdisziplinär und offen für die Beteiligung weiterer Kompetenzfelder angelegt sein.

h) Die Errichtung setzt eine 3-Jahresplanung mit Arbeits- und Finanzplan als Arbeitsgrundlage für die Tätigkeit des Institutes voraus.

(2) Wissenschaftliche Einrichtungen, die schwerpunktmäßig auf dem Gebiet von Lehre und Studium tätig sind, können als Institut bezeichnet werden, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- a) Die Aufgaben des Institutes sind die Bereitstellung von eigenständigem, auch fachbereichsübergreifendem Lehrangebot, insbesondere die Durchführung eines oder mehrerer, auch fachbereichsübergreifender Studiengänge.
- b) Die Aufgaben des Institutes (d.h. der Lehrangebotsbereitstellung) sind auf Dauer angelegt; der Bestand des Institutes ist unabhängig von einzelnen Personen gewährleistet.
- c) Eine Stellenausstattung von mehreren Professorinnen/Professoren (oder entsprechendem Lehräquivalent) ist gewährleistet.
- d) Eine für die Erfüllung der Lehraufgaben des Institutes ausreichende Personalressource ist sichergestellt.
- e) Die ständige Bereitstellung von sächlichen Mitteln für die Durchführung der Aufgabe durch eigene Haushaltszuweisungen sowie die Zuweisung von Ausstattung und Räumen durch die Fachbereiche oder durch zentrale Mittel ist gewährleistet.

(3) Die Bezeichnung als Institut in der Hochschule setzt genehmigte "Verwaltungs- und Nutzungsordnungen" gemäß § 9 Abs. 1 Grundordnung (GO) voraus, in denen Regelungen insbesondere zur Aufgabenbeschreibung, der Leitung der Einrichtung und der Art und des Umfangs der Nutzung der Einrichtung getroffen werden.

§ 3

Antragsstellung

Die Bezeichnung einer wissenschaftlichen Einrichtung als Institut setzt einen Antrag voraus, der von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs oder der Leiterin oder dem Leiter einer Wissenschaftlichen Einrichtung an das Rektorat der Hochschule zu richten ist. Der Antrag soll ausführliche Angaben zu den in § 3 genannten Kriterien enthalten.

§ 4

Auskunftspflicht der Institute

Die wissenschaftliche Leitung eines Instituts ist dem Rektorat gegenüber berichts- und rechnenschaftspflichtig.

§ 5

Genehmigung und Widerruf

(1) Die Genehmigung, eine Einrichtung der Hochschule als Institut zu bezeichnen, wird nach Stellungnahme des Senats durch das Rektorat erteilt. Die Genehmigung kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

(2) Die Genehmigung der Bezeichnung Institut kann durch das Rektorat widerrufen und aufgehoben werden, wenn das Institut seine Aufgaben nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt. Vor Widerruf der Genehmigung ist der wissenschaftlichen Leitung des Instituts Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Abschnitt II

Institute an der Hochschule (An-Institute)

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Das Rektorat kann eine außerhalb der Hochschule befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche oder künstlerische Aufgaben erfüllt, als Einrichtung an der Hochschule anerkennen. Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der Hochschule erfüllt werden können (§ 32 HG i. d. F. d. HRWG).

(2) An-Institute stehen organisatorisch außerhalb der Hochschule und sind rechtlich selbständig. Die anerkannte Einrichtung arbeitet mit der Hochschule auf Grundlage eines Kooperationsvertrages zusammen. Die rechtliche Selbständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.

§ 7

Voraussetzungen für die Anerkennung von Instituten an der Fachhochschule Aachen

(1) Eine Einrichtung außerhalb der Hochschule kann als Institut an der Hochschule anerkannt werden, wenn folgende Grundsätze erfüllt sind:

- a) Bei der vom geplanten An-Institut wahrzunehmenden Aufgabe muss es sich um eine "wissenschaftliche Aufgabe" im Sinne des § 3 Abs. 2 HG i. d. F. d. HRWG handeln. Darunter sind insbesondere Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie künstlerisch-gestalterische Aufgaben zu verstehen.

- b) Es muss feststehen, dass die wissenschaftlichen Aufgaben des geplanten An-Instituts nicht in der Hochschule selbst bzw. von einer Einrichtung der Hochschule erfüllt werden können. Es soll darüber hinaus gewährleistet sein, dass im Zuge der Einrichtung von An-Instituten keine Aufgaben in Forschung und Entwicklung und entsprechende Ressourcen aus der Hochschule heraus verlagert werden.
- c) Die Einrichtung besteht in der Regel bereits 3 Jahre erfolgreich.
- d) Das geplante An-Institut muss sowohl wissenschaftlich als auch organisatorisch auf Dauer angelegt sein.

Erläuterung:

Bei den wissenschaftlichen Aufgaben des geplanten An-Institutes muss es sich um Daueraufgaben handeln. Wissenschaftliche Fragestellungen, die von lediglich momentaner Relevanz sind, deren Erledigung absehbar ist oder die ausschließlich von Interesse und Einsatz eines einzelnen Hochschullehrers abhängen, genügen diesen Erfordernissen nicht. Als Indiz für das Vorliegen einer wissenschaftlichen Daueraufgabe ist es zu werten, wenn z.B. in der Privatwirtschaft ein Dauerbedarf an wissenschaftlichen Problemlösungen durch das geplante An-Institut nachweisbar besteht. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass die Träger des geplanten An-Institutes - unabhängig von der gewählten Organisationsform - gewillt und in der Lage sind, den Dauerbetrieb des Instituts finanziell abzusichern, und zwar über eine vorübergehende Anlaufphase hinaus. Die Bereitstellung von Gebäuden oder Räumen und apparativer Ausstattung allein genügt nicht. Ausschlaggebend ist vielmehr die Sicherung der Betriebskosten (vor allem Personalkosten).

- e) Die wissenschaftlichen Aufgaben des geplanten An-Instituts und dessen beabsichtigte Tätigkeit in Forschung und Entwicklung müssen in Verbindung stehen mit der innerhalb der Hochschule betriebenen Forschung und Entwicklung bzw. den künstlerisch-gestalterischen Aufgaben und sollen das Forschungsprofil der Hochschule schwerpunktartig unterstützen.
- f) Durch Art und Umfang der Zusammenarbeit zwischen An-Institut und Hochschule muss sichergestellt sein, dass auch der Hochschule auf Dauer Vorteile erwachsen, die sie ohne die Errichtung oder Anerkennung des An-Instituts nicht erlangen würde.

Erläuterung:

In Betracht kommen insbesondere die Nutzung von Geräten und Räumen des An-Instituts für Zwecke der Hochschule, Möglichkeiten zur Anfertigung von Diplomarbeiten im An-Institut, Bereitstellung von Praktikumsplätzen, Wahrnehmung von Fort- und Weiterbildungsaufgaben. Grundsätzlich soll gewährleistet sein, dass ein Rückfluss der Forschungsergebnisse des An-Instituts in die Fachbereiche und Laboratorien der Hochschule stattfindet, so dass die Tätigkeit des An-Institutes sich anregend und belebend auf Lehre und Forschung in der Hochschule auswirken kann.

- g) Die Anerkennung einer Einrichtung als An-Institut der Fachhochschule Aachen setzt den Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen der Trägerorganisation und der Hochschule voraus, in dem die gegenseitigen

Unterstützungsmöglichkeiten in der Zusammenarbeit festgelegt sind.

(2) Die Anerkennung einer Einrichtung außerhalb der Hochschule als Institut an der Hochschule setzt einen Antrag voraus, der an das Rektorat zu richten ist. § 1 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Der Antrag soll gemäß den in (1) genannten Kriterien ausführliche Angaben zu den folgenden Punkten enthalten:

- die genaue Bezeichnung der Einrichtung und ihre Rechtsform einschließlich ihrer Satzung bzw. sonstigen Rechtsstruktur,
- eine ausführliche Beschreibung der wissenschaftlichen Tätigkeitsfelder und der wissenschaftlichen Aufgaben, die die Einrichtung erfüllen soll,
- eine Begründung, weshalb die wissenschaftlichen Aufgaben nicht auch durch die Hochschule selbst erfüllt werden können,
- eine Begründung, dass die wissenschaftlichen Tätigkeitsfelder und die wissenschaftlichen Aufgaben auf Dauer wahrgenommen und erfüllt werden können,
- Nachweise über finanzielle Ressourcen für die erforderliche Sach- und Personalausstattung,
- Ausführung zu den besonderen Bezügen der wissenschaftlichen Betätigung der Einrichtung zu den Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der Hochschule,
- Ausführung zu sonstigen Kooperationsmöglichkeiten der Einrichtungen mit der Hochschule,
- soweit vorhanden Nachweise über die konkreten Forschungs- und Entwicklungsprojekte, insbesondere mit Firmen und Unternehmen der Region,
- Ausführungen zur Möglichkeit sonstiger Zusammenarbeit mit der Hochschule.

§ 8

Mitwirkung des Senats

Anträge auf Anerkennung von Einrichtungen außerhalb der Hochschule als Institute an der Hochschule legt das Rektorat dem Senat vor der endgültigen Beschlussfassung zur Stellungnahme vor.

§ 9

Anerkennung und Widerruf

(1) Nach Stellungnahme des Senats beschließt das Rektorat über den Antrag auf Anerkennung. Die Stellungnahme des Senats soll dabei angemessen berücksichtigt werden. Die Anerkennung kann befristet oder unbefristet erfolgen.

(2) Die Anerkennung als Institut an der Hochschule ist zunächst auf einen maximal fünfjähri-

gen Zeitraum zu befristen, es sei denn, die Einrichtung außerhalb der Hochschule verfügt nachweislich über umfangreiche Erfahrungen auf dem Gebiet ihrer wissenschaftlichen Betätigung und Aufgabenerfüllung, so dass eine von vornherein unbefristete Anerkennung gerechtfertigt ist.

(3) Die Anerkennung als Institut an der Hochschule kann durch das Rektorat widerrufen und aufgehoben werden, wenn das Institut seine Aufgaben nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere wenn erkennbar wird, dass das Institut überwiegend keine wissenschaftlichen Aufgaben erfüllt. Vor Widerruf der Anerkennung ist der Leitung des Instituts Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Abschnitt III

Schlussbestimmungen

§ 10

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Rahmenbedingungen und Kriterien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats vom 21. Februar 2005, der Stellungnahme des Senats vom 14. April 2005 und des abschließenden Beschlusses des Rektorats vom 9. Januar 2006.

Aachen, den 17. Januar 2006

Der Rektor

gez. M. Schulte-Zurhausen

Prof. Dr.-Ing. Manfred Schulte-Zurhausen